

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	12.10.2017
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:25 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Dangschat Hans-Peter (Vertr. f. Kneffel Hans)
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred (Vertr. f. Bauregger Matthias)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

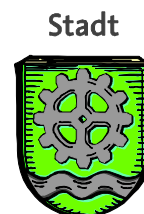
Bauregger Matthias
Kneffel Hans

Grund (un)entschuldigt:

Urlaub
anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Auftragsvergabe zur Beschaffung von Fahrzeugen für die FF Traunreut

2.1.1 HLF 20

2.1.2 LF 20

2.2 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung);

-Neukalkulation der Feuerwehrgebühren durch die Firma Kubus

2.3 Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut – Kosten eines aufwändigen Ausbaus aus städtebaulichen Gründen;

-Beitragsrechtliche Abrechnung eines „fiktiven Aufwands“

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Auftragsvergabe zur Beschaffung von Fahrzeugen für die FF Traunreut

2.1.1 HLF 20

2.1.2 LF 20

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22.10.2015 wurde ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) ausgeschrieben. Um die staatliche Förderung um 1/3 zu erhöhen, wurde mit der Stadt Trostberg vereinbart, jeweils ein baugleiches Fahrzeug zu beschaffen. Hierfür sind 480.000,-- € eingeplant.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.10.2016 wurde ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20) ausgeschrieben. Aus wirtschaftlichen Gründen hat man sich dazu entschieden, dieses Fahrzeug an die Sammelausschreibung der HLF 20 mit der Stadt Trostberg anzuhängen. Hierfür sind 400.000,-- € eingeplant.

Die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgte in Zusammenarbeit mit der MA-YBURG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und die Feuerwehr-Fahrzeug-Technik-Zawadke.

Die Ausschreibung erfolgte öffentlich europaweit in 9 Losen:

- Los 1: Fahrgestelle für alle drei Löschfahrzeuge
- Los 2: Aufbau für beide HLF 20
- Los 3: Aufbau für das LF 20
- Los 4: (allgemeine) feuerwehrtechnische Ausrüstung für beide HLF 20
- Los 5: (allgemeine) feuerwehrtechnische Ausrüstung für das LF 20
- Los 6: Tragkraftspritze (TS) für Traunreut
- Los 7: Rettungsgeräte für Trostberg
- Los 8: Rettungsgeräte für Traunreut
- Los 9: Atemschutzgeräte für Trostberg und Traunreut.

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 27.09.2017 im 4-Augen-Prinzip bei der MAYBURG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Es waren eingegangen:

- Los 1:
 - Daimler AG
 - MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
- Los 2:
 - Josef Lentner GmbH
 - Rosenbauer Deutschland GmbH
- Los 3:
 - Josef Lentner GmbH
 - Rosenbauer Deutschland GmbH
- Los 4: BAS Vertriebs GmbH
- Los 5: BAS Vertriebs GmbH
- Los 6:
 - Rosenbauer Deutschland GmbH
 - Albert Ziegler GmbH
- Los 7: STIRNER GmbH
- Los 8: Albert Ziegler GmbH
- Los 9: STIRNER GmbH

Im Ergebnis der Angebotsprüfung war keine der eingegangenen Angebote formell zu beanstanden.

Auswertung:

Zu Los 1 (Fahrgestell für HLF 20 und LF 20):

Der Wertungspreis von Daimler entsprechend den Bewerbungsbedingungen (d.h. inkl. zwingende Optionen und unter Zugrundelegung der jeweils günstigsten angebotenen Alternative) beträgt 84.189,-- € netto.

Der Wertungspreis von MAN entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 76.713,42 € netto.

Bei der Ermittlung des Leistungs-Preis-Verhältnisses gemäß den Bewerberbedingungen hat sich ergeben, dass das Angebot von Daimler mit 936 Leistungspunkten wirtschaftlicher als das Angebot von MAN mit 795 Leistungspunkten ist.

Das deutliche Mehr an Leistungspunkten des Angebotes der Daimler AG begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

- Technisch zulässige Gesamtmasse (16.800 kg statt 16.000 kg)

- Tragfähigkeit der Hinterachse (10.800 kg statt 10.000 kg)
- Leistung der Lichtmaschine (4.200 W statt 3.360 W)
- Garantie gegen Durchrostung (120 Monate statt 60 Monate)

Zu Los 2 (Aufbau für HLF 20):

Der Wertungspreis von Lentner entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 245.802,-- € netto (861 Leistungspunkte).

Der Wertungspreis von Rosenbauer entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 232.818,-- € netto (880 Leistungspunkte).

Bei der Ermittlung des Leistungs-Preis-Verhältnisses gemäß den Bewerberbedingungen hat sich ergeben, dass das Angebot von Rosenbauer das wirtschaftlichste ist.

Zu Los 3 (Aufbau für LF 20):

Der Wertungspreis von Lentner entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 247.537,-- € netto (863 Leistungspunkte).

Der Wertungspreis von Rosenbauer entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 229.094,-- € netto (878 Leistungspunkte).

Bei der Ermittlung des Leistungs-Preis-Verhältnisses gemäß den Bewerberbedingungen hat sich ergeben, dass das Angebot von Rosenbauer das wirtschaftlichste ist.

Zu Los 4 (feuerwehrtechnische Ausrüstung für HLF 20):

Der Wertungspreis von BAS entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 101.736,97 € netto.

Eine Preiswertung war im Übrigen entbehrlich, da nur ein (1) wertbares Angebot vorlag. Das Angebot von BAS ist mithin das wirtschaftlichste. Auf die Stadt Traunreut entfällt ein Anteil (am Bewertungspreis) von 58.803,31 € netto.

Zu Los 5 (feuerwehrtechnische Ausrüstung für LF 20):

Der Wertungspreis von BAS entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 38.653,58 € netto.

Eine Preiswertung war im Übrigen entbehrlich, da nur ein (1) wertbares Angebot vorlag. Das Angebot von BAS ist mithin das wirtschaftlichste.

Zu Los 6 (Tragkraftspritze für LF 20):

Der Wertungspreis von Rosenbauer entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 12.419,00 € netto.

Der Wertungspreis von Ziegler entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 11.699,03 € netto.

Das Angebot von Ziegler ist mithin das wirtschaftlichste.

Zu Los 7:

Entfällt, da nur die Stadt Trostberg betreffend.

Zu Los 8 (Rettungsgeräte für HLF 20):

Der Wertungspreis von Ziegler entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 34.852,68 € netto.

Eine Preiswertung war im Übrigen entbehrlich, da nur ein (1) wertbares Angebot vorlag. Das Angebot von Ziegler ist mithin das wirtschaftlichste.

Zu Los 9 (Atemschutzgeräte für LF 20):

Der Wertungspreis von STIRNER entsprechend den Bewerbungsbedingungen beträgt 13.874,56 € netto.

Eine Preiswertung war im Übrigen entbehrlich, da nur ein (1) wertbares Angebot vorlag. Das Angebot von STIRNER ist mithin das wirtschaftlichste. Auf die Stadt Traunreut entfällt ein Anteil (am Bewertungspreis) von 11.760,-- € netto.

2.1.1 Beschaffung HLF 20**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Verwaltung wird berechtigt, in Abstimmung mit der Feuerwehr die zu beauftragenden Optionen und Alternativpositionen in den Losen abschließend zu wählen und die Vertragsabschlüsse herbeizuführen.

Aufgrund des Ergebnisses der Submission vom 27.09.2017 werden die Aufträge an folgende Firmen vergeben:

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 1: Der Zuschlag geht an die Fa. Daimler AG mit einer Gesamtsumme von 99.599,43 Euro brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 2: Der Zuschlag geht an die Fa. Rosenbauer Deutschland GmbH mit einer Gesamtsumme von 245.861,14 € brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 4: Der Zuschlag geht an die Fa. BAS Vertriebs GmbH mit einer Gesamtsumme von 66.869,05 € brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 8: Der Zuschlag geht an die Fa. BAS Vertriebs GmbH mit einer Gesamtsumme von 30.611,70 € brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

Für das HLF 20 ergibt sich somit eine Gesamtsumme in Höhe von 442.941,32 €.

In den Haushalten 2016 und 2017 sowie im Finanzplan sind bereits diesbezüglich Haushaltsansätze vorhanden. Diese werden im Haushaltsplan 2018 einschließlich Finanzplan angepasst. Bisher wurden 480.000,-- € insgesamt eingeplant.

2.1.2 Beschaffung LF 20

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird berechtigt, in Abstimmung mit der Feuerwehr die zu beauftragenden Optionen und Alternativpositionen in den Losen abschließend zu wählen und die Vertragsabschlüsse herbeizuführen.

Aufgrund des Ergebnisses der Submission vom 27.09.2017 werden die Aufträge an folgende Firmen vergeben:

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 1: Der Zuschlag geht an die Fa. Daimler AG mit einer Gesamtsumme von 99.599,43 Euro brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 3: Der Zuschlag geht an die Fa. BAS Vertriebs GmbH mit einer Gesamtsumme von 241.408,16 € brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 5: Der Zuschlag geht an die Fa. BAS Vertriebs GmbH mit einer Gesamtsumme von 46.176,45 € brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 6: Der Zuschlag geht an die Fa. Albert Ziegler GmbH mit einer Gesamtsumme von 14.352,42 € brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Los 9: Der Zuschlag geht an die Fa. STIRNER GmbH mit einer Gesamtsumme von 13.994,40 € brutto (inkl. zu bezuschlagender optionaler und alternativer Positionen).

Für das LF 20 ergibt sich somit eine Gesamtsumme in Höhe von 415.530,86 €.

Im Haushalt 2017 sowie im Finanzplan sind bereits diesbezüglich Haushaltsansätze vorhanden. Diese werden im Haushaltsplan 2018 einschließlich Finanzplan angepasst.

2.2 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung); -Neukalkulation der Feuerwehrgebühren durch die Firma Kubus

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hatte im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren der Stadt Traunreut angemahnt (TZ 15 des Prüfungsberichts). Die letzte Kalkulation der Feuerwehrgebühren war im Jahr 2007 durchgeführt worden.

Der Hauptausschuss hat mit Beschluss vom 14.04.2016 den ersten Bürgermeister ermächtigt, die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren in Auftrag zu geben. Die Firma Kubus Kommunalberatung und Service GmbH wurde hierauf mit der Neukalkulation der Feuerwehrgebühren beauftragt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 24.07.2017 hat die Firma Kubus eine neue Gebührenkalkulation vorgelegt und ergänzend hierzu folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben:

„... ich komme zurück auf meine an Sie gerichtete E-Mail vom 12.07.2017, mit welcher ich Ihnen den Sachstand der Kalkulationsarbeiten mitgeteilt habe.

Nachdem mir Herr Kronast und Herr Unterstein die meinerseits erbetenen Rechnungen des städtischen Bauhofes für die feuerwehrbezogenen Leistungen übermittelt hatten, habe ich die sich hieraus ergebenden Kosten in Abstimmung mit Herrn Unterstein den entsprechenden Fahrzeugen zugeordnet und in die Kalkulation eingestellt.

In der Anlage erhalten Sie die Kalkulation der Feuerwehrgebühren der Stadt Traunreut für den Zeitraum 2017 bis 2019 als Excel-Datei, welcher Sie der Tabelle 1 die auf die Kameraden sowie auf die einzelnen Fahrzeuge - übersichtsweise - entfallenden Gebühren entnehmen können. Die für die Fahrzeuge kalkulierten Gebühren gliedern sich dabei in Strecken- und Ausrückestundenkosten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf meine im Hinblick auf die Gebührenkalkulation ergangenen Hinweise mit meiner vorangegangenen E-Mail vom 12.07.2017 hinweisen.

Die der Kalkulation zugrunde gelegten Fahrzeugdaten, wie Anschaffungskosten, Nutzungsdauer, jährliche Laufleistung, Einsatzzeiten u. a. entnehmen Sie bitte dem Tabellenblatt „Übersicht Fahrzeuge“ (Tabelle 2). An dieser Stelle möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ich nach Rücksprache mit einem Kollegen aus unserem Feuerwehrbereich mangels gegenteiliger Informationen für den Schlauchwagen SW 2000, amtliches Kennzeichen: TS-2253, einen durchschnittlichen Verbrauch von 25 Liter angenommen habe. Ich bitte Sie jedoch, zu prüfen, ob diese Annahme im Hinblick auf dieses Fahrzeug den Tatsachen entspricht. Anderenfalls bitte ich Sie um kurze Rückinformation, damit ich ggf. etwaige Änderungen einpflegen kann.

Die einzelnen im Rahmen der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kostenarten, welche sich aus den Sachkonten ergeben, können Sie den Tabellen 4 bis 14 der anliegenden Excel-Datei entnehmen. In die vorbenannten Tabellen habe ich Anmerkungen und Hinweise aufgenommen, anhand derer Sie die Vorgehensweise im Rahmen der Kalkulation nachvollziehen können und die Ihnen überdies kalkulationsrelevante Problemstellungen und deren Lösungen, die selbstverständlich nur Vorschläge darstellen, aufzeigen sollen.

Anhand der folgenden Tabellen 16 bis 32 können Sie nachvollziehen, wie sich die für das einzelne Fahrzeug kalkulierten Gebühren im Einzelnen zusammensetzen.

Ergänzend zu meinen in der Kalkulationsmatrix enthaltenen Hinweisen möchte ich Sie auf folgendes aufmerksam machen:

Wie Sie der Tabelle 1 entnehmen können, weisen die Fahrzeuge im Ergebnis der Kalkulation neben hohen Ausrückestundenkosten teilweise insbesondere auch sehr hohe Streckenkosten auf. Dieses resultiert daraus, dass einerseits den das Produkt Feuerwehr betreffenden Sachkonten hohe Kosten zu entnehmen waren und andererseits die Fahrzeuge teilweise nur eine geringe jährliche Laufleistung aufweisen.

Vor diesem Hintergrund rate ich Ihnen an, den für die Fahrzeuge für die Jahre 2013 bis 2015 durchschnittlich erfassten Daten sowohl hinsichtlich ihrer Laufleistung als auch ihrer Einsatzzeiten das Jahr 2016 gegenüberzustellen, um auf diese Weise prüfen zu können, ob das mit der Kalkulation abgebildete Einsatzverhalten der Fahrzeuge realistisch ist, mithin den aktuellen Tatsachen entspricht, und damit als Prognose für den Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann.

Zudem wird die Höhe der Gebühren erheblich beeinflusst durch die für die hauptamtlich tätigen Gerätewarte in Ansatz gebrachten Kosten, die Sie der Tabelle 13 entnehmen können.

Wie Sie der in der Tabelle aufgeführten Kostenermittlung entnehmen können, habe ich die sich aus den betreffenden Sachkonten ergebenden Kosten der Gerätewarte um die Verwaltungsgemeinkosten sowie um die Sachkostenpauschale nach KGSt erhöht.

Da die abgeleisteten Arbeitsstunden der Gerätewarte nicht sämtlichst erfasst sind und somit auch nicht vollständig den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet werden können, wurden die auf die Gerätewarte entfallenden Kosten nach Zeitanteilen aufgeteilt. Die Zeitanteile - bezogen auf die Fahrzeuge, das Personal sowie auf die Gerätehäuser - wurden durch Herrn Unterstein auf meine Bitte hin schätzungsweise angegeben. Hier könnte sicherlich für die Gebührenhöhe noch eingegriffen werden. Sobald Sie die Prozente von der Kostenstelle Fahrzeuge herabsetzen (Tabelle 13), senken sich auch die Tarife der Fahrzeuge.

Die zeitanteiligen Gerätewartkosten habe ich sodann in einem weiteren Schritt den einzelnen Fahrzeugen zugeordnet, und zwar - mangels Stundenerfassung - im Verhältnis der durchschnittlichen Einsatzzeiten zueinander aufgeteilt.

Nach meinem Dafürhalten ist es ratsam, wenn Sie Herrn Unterstein die Kalkulation zur Kenntnis geben, damit seinerseits eine nochmalige Prüfung erfolgen kann.

Hinsichtlich der Fahrzeuge des Bundes (LF 16 TS, amtl. Kennzeichen: TS-8007; Dekon-P (GW), amtl. Kennzeichen: TS-ST 671) weise ich darauf hin, dass ich den auf diese Fahrzeuge entfallenden Kosten die auf Seiten des Bundes geleisteten Erstattungen gegengerechnet habe, und zwar in Höhe der sich aus dem Sachkonto 1300.1600 ergebenden Beträge, die ich nach den mir mitgeteilten Informationen fahrzeugbezogen zugeordnet habe.

Im Ergebnis der Kalkulationsarbeiten war festzustellen, dass das Fahrzeug LF 10/6 der Ortswehr Matzing im Gegensatz zu dem LF 10/6 der Ortswehr Pierling wesentlich höhere Streckenkosten aufweist. Dieses erhebliche Ungleichgewicht ist darauf zurückzuführen, dass das Löschgruppenfahrzeug Matzing nur ca. 1/8 der jährlichen Laufleistung aufweist wie das vergleichbare Fahrzeug Pierling. Um vertretbare Gebühren zu erzielen, habe ich beide Fahrzeuge zusammengefasst. Diese Vorgehensweise ist sachdienlich und rechtlich zulässig, da es sich hierbei um vergleichbare Fahrzeuge handelt. Diesbezüglich verweise ich auf die Tabellen 30 bis 32 der anliegenden Kalkulation.

Die Kalkulation der Gebühren hinsichtlich des ehrenamtlichen Personals entnehmen Sie bitte der Tabelle 15.

Des Weiteren überreiche ich Ihnen in der Anlage den im Entwurf vorbereiteten Satzungsentwurf, welcher mit dem Ergebnis der Kalkulationsarbeiten korrespondiert.

Bitte beachten Sie, dass die in den anliegenden Entwurf zur Änderungssatzung aufgenommenen Regelungen nur Vorschläge enthalten.

Hinsichtlich der in dem Entwurf enthaltenen Regelungen möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Soweit ich mit der in Artikel 1 enthaltenen Ziffer 1. vorgesehen habe, § 1 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Traunreut neu zu verfassen, so entspricht diese Regelung dem Wortlaut des gemeinsam auf Seiten des Bayerischen Gemeindetages, des Bayerischen Städtetages, des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes überarbeiteten Musters der Feuerwehr-Kostensatzung.

Die in § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 der Feuerwehrgebührensatzung enthaltene Aufzählung habe ich vorgeschlagen, mit der Änderungssatzung zu streichen. Dieses

deshalb, weil für Leistungen einer etwaigen Atemschutzgerätewerkstatt kein Kostenersatz erhoben wird.

Unter Verweisung auf das vorbenannte Satzungsmuster sieht der anliegende Entwurf zur Änderungssatzung überdies in Artikel 1 unter Nr. 3 die Neufassung des § 1 Abs. 4 der Feuerwehrgebührensatzung vor. Mit dieser vorgeschlagenen Neufassung habe ich lediglich den Wortlaut angepasst.

Die mit Nr. 4 des Satzungsentwurfes vorgesehene Änderung der Anlage regelt die mit der erstellten Gebührenkalkulation ermittelten Pauschalsätze.

Sollten Sie im Hinblick auf die Gebührenkalkulation sowie auf den Satzungsentwurf Fragen bzw. Änderungs- sowie Ergänzungswünsche haben, so setzen Sie sich bitte gern mit mir in Verbindung ...“

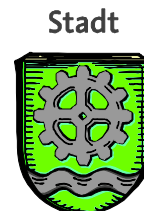
Die einzelnen angesprochenen Punkte konnten zwischenzeitlich mit den jeweiligen Fachstellen abgeklärt bzw. bestätigt werden.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 08.09.2017 hat die Firma Kubus eine überarbeitete Gebührenkalkulation vorgelegt und ergänzend hierzu folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben:

„Wie gemeinsam besprochen, übersende ich Ihnen im Anhang die meinerseits aufgrund des aufgetretenen Verknüpfungsfehlers vorgenommene Korrektur der Gebührenkalkulation, die im Ergebnis eine Verringerung der Gebühren zur Folge hat. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie nochmals höflichst, mein diesbezügliches Versehen zu entschuldigen. Vielen Dank!

Die geänderten Pauschalsätze im Hinblick auf die fahrzeugbezogenen Strecken- und Ausrückestundenkosten habe ich sogleich mit dem anliegenden Entwurf zur Änderungssatzung angepasst und bitte Sie daher, den mit meiner an Herrn Schott gerichteten E-Mail vom 25.07.2017 übersandten Satzungsentwurf damit als gegenstandslos zu betrachten.

Im Hinblick auf den im Anhang beigefügten und angepassten Satzungsentwurf möchte ich Sie ergänzend darauf hinweisen, dass ich mir erlaubt habe, zur Vermeidung von Widersprüchen davon abzusehen, die in Ihrer derzeit geltenden Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Traunreut enthaltene Regelung zu den sonstigen Sachkosten mit in das zu ändernde Verzeichnis über die Pauschalsätze aufzunehmen. Dieses deshalb, weil nach meinem Dafürhalten die dortigen Regelungen von der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Feuerwehrgebührensatzung normierten Regelung umfasst sind. Im Übrigen korrespondiert dieses auch mit dem Wortlaut des auf Seiten des Bayerischen Gemeindetages, des Bayerischen Städtetages, des LandesFeuerwehrverbandes Bayern e. V. sowie des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes überarbeiteten Musters der Feuerwehr-Kostensatzung. Sollten Sie jedoch hingegen eine andere Auffassung vertreten, so können wir uns hierzu gern nochmals verständigen.



Im Hinblick auf die unter Ziffer 3.2. des Verzeichnisses über Pauschalsätze aufgeführten Sicherheitswachen habe ich Ihnen mit dem anliegenden, geänderten Satzungsentwurf alternativ vorgeschlagen, den vorliegend für das Personal kalkulierten Stundensatz in Höhe von 16,61 € zugrunde zu legen. Da dieser Stundensatz auf einer schlüssigen und nachvollziehbaren Kalkulation beruht, können Sie selbstverständlich meines Erachtens auch im Hinblick auf die Sicherheitswachen diesen kalkulierten Stundensatz, bezogen auf das Personal, in der Satzung in Ansatz bringen.

Alternativ hierzu können Sie auch auf die in der Mustersatzung enthaltene Regelung zurückgreifen. Danach würde sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) geregelten Entschädigungssatzes für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden im Hinblick auf den Wachdienst ein Stundensatz von derzeit 14,40 € ergeben.

Sollten Sie diese in der Mustersatzung enthaltene Regelung favorisieren, schlage ich Ihnen daher alternativ folgenden Inhalt vor:

„Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst der in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannte Entschädigungssatz erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

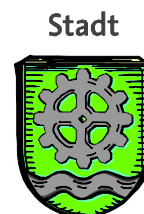
Sollten Sie im Hinblick auf die im Anhang beigefügte Gebührenkalkulation sowie hinsichtlich des überarbeiteten Satzungsentwurfes noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte gern mit mir in Verbindung.

Die Ihrerseits mit Ihrer E-Mail vom 24.08.2017 erbetene Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragestellungen erhalten Sie von mir mit gesonderter Nachricht ...“ [Anfrage Stadtrat Kusstatscher]

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden. Dem wird entsprechend der vorliegenden Kalkulation (wie im Rundschreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 15.10.2013 empfohlen) mit einem Abzug von 10% als Eigenanteil der Stadt Traunreut nachgekommen.

Die Firma Kubus hat bezugnehmend auf eine Anfrage von Herrn Stadtrat Kusstatscher alternativ eine gemeinsame Kalkulation für vergleichbare Fahrzeuge durchgeführt, jedoch in diesem Zusammenhang auch auf die rechtlichen Unwäg-



barkeiten einer entsprechenden Vorgehensweise ausdrücklich hingewiesen. Die betreffenden Unterlagen wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die bisher in der Feuerwehrgebührensatzung enthaltenen Ansätze der Arbeitsstundenkosten für Gerätschaften sind weggefallen. Gemäß einer Mitteilung des Landratsamtes Traunstein (Kommunalaufsicht) vom 22.09.2016 wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier nur Gerätschaften berücksichtigt werden könnten, die nicht zur Normbeladung der jeweiligen Feuerwehrfahrzeuge gehören. Ergänzend hat die Firma Kubus mit E-Mail vom 12.07.2017 hierzu Stellung genommen:

„Alle in dem bisherigen Verzeichnis über Pauschalsätze (Anlage zur derzeitigen Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Traunreut vom 17.12.2007) aufgeführten Anhänger wurden jeweils einem Fahrzeug zugeordnet und werden für die Kalkulation der Gebühren als Sachgesamtheit geführt. Die diesbezügliche Zuordnung habe ich mit Frau Mühsam fernmündlich besprochen.

Gleiches betrifft die Gerätschaften. Sofern Geräte zur Ausrüstung eines Fahrzeuges gehören, werden sie dort stets mitgeführt und stehen gleichfalls in ihrer Sachgesamtheit (nur) für den aktuellen Einsatz zur Verfügung. Dieses bezieht sich auf die Geräte: Beleuchtungsballon auf Stativ, Schmutzwasserpumpe Chiemsee, Flüssigkeitssauger (WAP) sowie die Rettungssäge. Diese Geräte werden nach Rücksprache mit Herrn Unterstein mit dem Rüstwagen RW 2, amtliches Kennzeichen: TS-TR 611, mitgeführt und wurden daher für die Kalkulation diesem Fahrzeug zugeordnet.

Die verbleibenden Ausrüstungsgegenstände bzw. Geräte, wie Chemikaliensauger, Dekontaminationsdusche sowie Chemikalien-Vollschutzanzug, befinden sich nach Mitteilung des Herrn Unterstein im Gerätehaus und werden nur im Bedarfsfall mitgeführt und können daher keinem Fahrzeug zugeordnet werden. Für diese Geräte wäre demnach eine gesonderte Gebühr zu kalkulieren. Da uns jedoch für diese Gegenstände weder Kosten noch Einsatzzeiten - diese Geräte sind bis dato noch nicht zum Einsatz gekommen, weshalb allenfalls Schätzwerte in Ansatz zu bringen wären - vorliegen, ist uns eine Gebührenkalkulation im Hinblick darauf leider nicht möglich...“

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in dieser Vorschrift genannten Sätze und Entschädigungen. Dadurch ergeben sich gemäß Bek. v. 28.07.2017 (AllMBl. S. 319) ab 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 folgende Beträge für die Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG (Sicherheitswachen):

- 14,70 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
- 15,10 € (ab 01.01.2018)

Die alten und die neuen Gebührensätze wurden von der Stadtverwaltung in einer Übersicht gegenübergestellt und zudem ein Vergleich mit den aktuellen Feuerwehrgebühren der Stadt Traunstein angestellt.

Es ist dabei festzustellen, dass die Gebührensteigerungen (sowohl bei den Streckenkosten als auch den Ausrückestundenkosten) in mehreren Positionen durchaus als signifikant zu bezeichnen sind.

Auf der Grundlage der neuen Gebührenkalkulation wurde der Entwurf einer neuen Feuerwehrgebührensatzung ausgearbeitet.

Die Berücksichtigung der beiden neu zu beschaffenden Fahrzeuge HLF 20 und LF 20 in der Kalkulation erfolgt nach Zugang bei der Stadt Traunreut (Auslieferung) im Wege einer Änderungssatzung. Die Firma Kubus legt hierfür eine entsprechend angepasste Gebührenkalkulation vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

2.3 Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut – Kosten eines aufwändigen Ausbaus aus städtebaulichen Gründen; -Beitragsrechtliche Abrechnung eines „fiktiven Aufwands“

Im Zusammenhang mit dem anstehenden Förderantrag für den Ausbau der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut hatte die Förderstelle bei der Regierung von Oberbayern (Städtebauförderung) angemerkt, dass eine Erhebung von Ausbaubeiträgen unter Umständen nicht unbedingt notwendig ist, da die Baumaßnahme in wesentlichen Kostenbestandteilen städtebaulich veranlasst ist. Nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts und Rücksprache mit dem Landratsamt Traunstein (Rechtsaufsicht) ist jedoch festzustellen, dass eine Beitragserhebung für die geplanten Ausbaumaßnahmen unausweichlich ist.

Im Regelfall sind auch die Kosten eines besonders aufwändigen Ausbaus sei es aus denkmalschützerischen oder städtebaulichen Gründen beitragsfähig. Eine Beschränkung des Aufwands auf das zur Erschließung der Grundstücke unbedingt Notwendige findet nicht statt. Die Gemeinde hat bei der Beurteilung der Frage, ob angefallene Kosten angemessen sind, einen weiten Gestaltungsspielraum, indem sie bei der Auswahl zwischen mehreren Ausbauarten grundsätzlich auch Belange des Ortsbildes einstellen darf. Sie ist nicht gehalten, die kostengünstigste Ausbaumöglichkeit zu wählen. Die Angemessenheit der Kosten kann nur verneint werden, wenn sich die Gemeinde offensichtlich nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind, d. h., wenn die Kosten in für die Gemeinde erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen und sachlich schlechthin unvertretbar sind (vgl. Kommentar Wiens unter RdNr. 2105).

Im Fall eines aufwändigen Ausbaus aus städtebaulichen Gründen besteht im Straßenausbaubeitragsrecht jedoch die Möglichkeit der Abrechnung lediglich eines „fiktiven Aufwands“.

Will die Gemeinde die Beitragspflichtigen durch einen **fiktiven Aufwand** (z. B. Kosten einer Asphaltierung statt Kosten eines denkmalgeschützten Plattenbelags) entlasten, bedarf es nach geltender Rechtslage hierzu keiner Sondersatzung mehr (vgl. Kommentar Wiens unter RdNr. 2105).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat hierzu mit Schreiben vom 12.07.2016 (Az. IB4-1521-1-25) unter Teil III Nr. 2, Seite 90 (Zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 HS 2 KAG) der Erläuterungen zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) folgende Hinweise gegeben:

„2. Zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 HS 2 KAG

*Der bisher nur kraft Rechtsprechung (für das Straßenausbaubeitragsrecht vgl. etwa BayVGH, B. v. 13.02.2015 – 6 B 14.2372 – juris Rn. 18 n. w. N.) geltende Grundsatz der Erforderlichkeit wurde ausdrücklich in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG als neuer 2. Halbsatz kodifiziert. Zwar können die Gemeinden auch künftig regelmäßig den gesamten, für die Verwirklichung des Bauprogramms entstandenen Aufwand umlegen, sollen aber daran erinnert werden, dass sie durch die Entscheidung über die Art und Weise einer Ausbaumaßnahme letztlich maßgeblichen Einfluss auf die durch Beiträge umzulegenden Kosten haben. Eine sparsame Bauweise wirkt sich günstig für die Kostenträger und späteren Beitragszahler aus. Im Rahmen der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 17/8225, S. 12 ff.) finden sich zahlreiche Hinweise des Gesetzgebers, wie Straßen kostengünstig ausgebaut und wie die Beitragspflichtigen von bestimmten Aufwendungen, die überwiegend der Allgemeinheit zu Gute kommen, entlastet werden können. Hierzu gehören etwa Hinweise zum Rechtsinstitut der **fiktiven Abrechnung**, Fragen der Satzungsgestaltung, insbesondere betreffend die Festlegung und Anhebung der gemeindlichen Eigenanteile, sowie des Erlasses von Sondersatzungen und des Umgangs mit Satzungsmustern.“*

In der Gesetzesbegründung vom 02.10.2015 zur KAG-Änderung (LT-Drs. 17/8225) finden sich auf Seite 13 hierzu folgende Hinweise:

*„Die Städte und Gemeinden haben bereits seit der Einfügung des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 KAG zum 1. August 2002 durch Gesetz vom 25.07.2001 (GVBl. S. 322) wieder die Möglichkeit, bei einer aufwändigeren Bauweise, die insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes oder zur Verschönerung des Ortsbildes gewählt wurde, eine Korrektur des Aufwands vorzunehmen, indem sie nicht den tatsächlich anfallenden, sondern **nur den fiktiven Aufwand eines gewöhnlichen Ausbaus ansetzen (fiktive Abrechnung)**; vgl. hierzu Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15. September 2003 (AllMBl. S. 803/805). Auf diese Weise können die Anlieger von bestimmten Aufwendungen entlastet werden, die überwiegend der Allgemeinheit zu Gute kommen.“*

Es wird daher angestrebt, von der nach dem Ausbaubeitragsrecht möglichen Abrechnung des „fiktiven Aufwands“ Gebrauch zu machen, wobei bei der Beitragsberechnung nur die Kosten eines gewöhnlichen (durchschnittlichen) Ausbaus angesetzt und die städtebaulich verursachten Mehrkosten nicht in die Abrechnung einbezogen würden.

Das beauftragte Ingenieurbüro wird hierzu bereits im Rahmen der Planung und Ausschreibung der Bauleistungen beauftragt, die einschlägigen Positionen gesondert auszuweisen. Seitens der Verwaltung wurde hierzu bereits ein Abrechnungsplan erstellt.

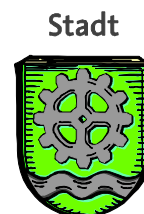
Die Förderstelle bei der Regierung von Oberbayern (Städtebauförderung) hat zu dieser Vorgehensweise mit E-Mail vom 07.09.2017 bereits das Einverständnis erteilt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Bei der beitragsrechtlichen Abrechnung des Ausbaus der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut ist für den aus städtebaulichen Gründen veranlassten aufwändigen Ausbau nur der fiktive Aufwand eines gewöhnlichen Ausbaus ansetzen (fiktive Abrechnung). *Der dieser Niederschrift anliegende Abrechnungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Bei der beitragsrechtlichen Abrechnung des Ausbaus der Fridtjof-Nansen-Straße in Traunreut ist für den aus städtebaulichen Gründen veranlassten aufwändigen Ausbau nur der fiktive Aufwand eines gewöhnlichen Ausbaus ansetzen (fiktive Abrechnung). *Der dieser Niederschrift anliegende Abrechnungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*



Nach Abschluss der Tagesordnung gab der Vorsitzende folgende per Telefax am 29.09.2017 eingegangene Anfrage der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. bekannt:

„Zu nachfolgendem Thema bitte ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. um einen Sachstandsbericht in der Hauptausschusssitzung am 10.10.2017:
Besetzung der Stelle des City-Managers.“

Antwort des ersten Bürgermeisters:

Seit 04.10.2017 (Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung am 28.09.2017) läuft die öffentliche Ausschreibung der Stelle. Die Bewerbungsfrist endet am 30.11.2017. Im Rahmen einer für den 18.12.2017 geplanten nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses soll über die Einstellung entschieden werden.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf
stellv. Geschäftsleiter